

Information zur

Kautionsabwicklung Gipsergewerbe Basel-Stadt



*Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind nicht rechtsverbindlich.
Massgebend sind einzig die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.*

Zweck der Kaution

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Anhang 6, Art. 3 des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe Basel-Stadt (nachstehend GAV genannt).

Rechtsgrundlage

Als Grundlage für die Kautionspflicht gelten der allgemeinverbindlicherklärte Anhang 6, Art. 3 des GAV sowie Art. 2 Abs. 2ter des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne.

Geltungsbereich

Die Kautionspflicht gilt ab dem 01. Juli 2013 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die in dem Kanton Basel-Stadt Dienstleistungen im Gipsergewerbe ausführen lassen (weitere Angaben finden Sie im Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe Basel-Stadt, online unter www.pk-gipser.ch).

Höhe der Kaution

*Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
Bis CHF 2'000.-	Keine Kautionspflicht
Ab CHF 2'001.- bis CHF 15'000.-	CHF 5'000.-
Ab CHF 15'001.- bis CHF 25'000.-	CHF 10'000.-
Ab CHF 25'001.- bis CHF 40'000.-	CHF 15'000.-
Ab CHF 40'001.-	CHF 20'000.-

*Als Gesamtauftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen.

Liegt der Gesamtauftragswert unter CHF 40'000.- im Jahr, ist dies anhand geeigneter Dokumente (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag) der Kautionsstelle Basel-Stadt bei der Hinterlegung der Kaution zu belegen. Wird eine Kaution unter CHF 20'000.- hinterlegt, muss bei jedem Einsatz in der Schweiz resp. in Basel-Stadt der Auftragswert der Kautionsstelle mit oben genannten Dokumenten unaufgefordert belegt werden. Damit soll verhindert werden, dass eine Kautionsunterdeckung vorhanden ist. Eine Unterdeckung der Kaution kann eine Busse zur Folge haben.

Schon hinterlegte Kautionen und andere Branchen

Eine Kaution muss schweizweit nur einmal hinterlegt werden. Sollten Sie schon eine Kaution bei der Zentralen Kautionsverwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) oder bei einer Paritätischen Kommission hinterlegt haben, gilt diese Kaution auch für andere kautionspflichtige Branchen. Die Hinterlegung ist mit einer aktuellen Bestätigung zu belegen.

Sollten Sie **weniger als CHF 20'000.-** Kaution hinterlegt haben, überprüfen Sie, ob der einbezahlte Betrag dem Umsatz entspricht. Eine allfällige Aufstockung der Kaution liegt in Ihrer Verantwortung.

Gilt in der schon hinterlegten Branche ein niedrigerer maximaler Kautionsbetrag, muss nur die Differenz hinterlegt werden.

Hinterlegung der Kaution

Die Kaution kann durch eine Barüberweisung oder mittels einer Garantieurkunde in Schweizer Franken hinterlegt werden.

Hinterlegung einer Barkaution

Die Barkaution kann auf das Postkonto der:

**Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
CH-4010 Basel**

Postkonto-Nr. CHF: 41-515921-9
IBAN: CH03 0900 0000 4151 5921 9
BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Hinweistext: „Kautionshinterlegung“ und Firmenname für welche die Kaution gilt einbezahlt werden.

Die auf das Postkonto der Paritätischen Kommission einbezahlte Kaution wird buchhalterisch zweckgebunden intern durch die Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe Basel-Stadt verwaltet. Die Kautionsgelder werden zu aktuellen Kontokonditionen verzinst. Die Zinsen werden nicht vergütet. Mögliche Negativzinsen werden nicht weitergegeben und es werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Hinterlegung mittels Garantieurkunde

Die Kaution kann durch eine Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen (wie z.B. www.handwerkerkaution.ch) und deren adäquaten Garantieverklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kaution mit den vorher erwähnten Institutionen belegt ist.

In der Beilage finden Sie als Vorlage die Unterlage „Mustertext Garantieurkunde“. Bitte lassen Sie sich gemäss dieser Vorlage eine Garantieurkunde ausstellen.

Die Garantieverklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Standort der Paritätischen Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt.

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

**Kautionsstelle Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
4010 Basel**

Termin

Gemäss Anhang 6, Art. 3.1.6 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeitsaufnahme** gestellt werden. Die Hinterlegung wird durch die Kautionsstelle Basel-Stadt schriftlich bestätigt.

Aufstockung der Kaution

Eine mögliche Inanspruchnahme der Kaution hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, spätestens aber vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kaution wiederum aufzustocken oder neu zu hinterlegen.

Meldepflicht

Änderungen und Mutationen, die für die Kautionsverwaltung relevant sind (Adressmutationen, Konkursfall, Firmennamenänderung, Änderung der Rechtsform usw.) sind umgehend der Kautionsstelle Basel-Stadt schriftlich mitzuteilen.

Rückerstattung

Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe können bei der Kautionsstelle Basel-Stadt resp. bei der Paritätischen Kommission für das Gipsergewerbe Basel-Stadt schriftlich Antrag auf Freigabe der Kautionsstelle stellen. Der Antrag wird daraufhin von der Paritätischen Kommission für das Gipsergewerbe Basel-Stadt auf folgende Punkte gemäss Art. 3 GAV geprüft;

- wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit nachweislich definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (im Sinne von Art. 3.1.3 GAV vorstehend) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 22 GAV sind ordnungsgemäss bezahlt.
(Sie erhalten im Laufe des Jahres eine entsprechende Rechnung)
 - Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.
(Sie erhalten von der Paritätischen Kommission einen Brief, wenn das Kontrollverfahren abgeschlossen ist)

Bitte geben Sie im Falle einer Barhinterlegung die Kontoangaben an, wohin das Geld zurücküberwiesen werden soll (bitte beachten Sie, dass das Geld immer an die Firma oder Person ausbezahlt wird, welche die Bar-Kautionsstelle überwiesen hat). Ebenfalls benötigen wir Belege (Rechnung, Arbeitsrapporte usw.), dass Ihre letzte Tätigkeit rechtlich und faktisch eingestellt ist.

Rechtsmittel

Falls Sie mit Informationen der Kautionsstelle Basel-Stadt nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, sich direkt mit der:

Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
CH-4010 Basel
Tel: +41 (0)61 227 50 28
Mail: info@pk-gipser.ch

in Verbindung zu setzen.

Gegen eine Inanspruchnahme der Kautionsstelle kann Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Die Paritätische Kommission weist den Arbeitgeber schriftlich auf diese Möglichkeit hin.

Kautionsstelle Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
CH-4010 Basel
Hotline: +41 (0)61 227 50 98
E-Mail: info@kautionsstelle-bs.ch
Website: www.kautionsstelle-bs.ch